



Nutzungsordnung für Digitale Medien an der staatlich anerkannten Ersatzschule „Haus des Arbeitens und Lernens“ (Greifswald und Bergen auf Rügen) der Kinder- und Jugendzentrum gGmbH

Stand 15.11.2021

PRÄAMBEL

Die nachfolgende Nutzungsordnung stellt wichtige Grundregeln im Umgang mit Computern der Schule durch Schüler/innen und Mitarbeiter/innen auf. Insbesondere müssen alle Nutzer/innen darauf achten, dass

- mit den Computern der Schule und dazugehörigen Geräten sorgfältig umgegangen wird,
- fremde Rechte und insbesondere das Urheberrecht beachtet werden, vor allem, dass Materialien, die von anderen Personen stammen, nicht unberechtigt veröffentlicht werden und dass kein unberechtigter Download von Musikdateien, Spielen etc. erfolgt.
- illegale Inhalte weder veröffentlicht noch im Internet aufgerufen werden,
- persönliche Daten (Name, Geburtsdatum, Personenfotos) von Lehrkräften, Schüler/innen und sonstigen Personen nicht unberechtigt im Internet veröffentlicht werden.

A. BENUTZUNG DER COMPUTER UND SONSTIGER HARDWARE IN DER SCHULE

§ 1 ANWENDUNGSBEREICH

Die Regelungen des Abschnitts A gelten für die Nutzung der Computer, der Tablets, der Notebooks, der Computerdienstleistungen und Netzwerke, die vom KJZ betrieben werden. Darüber hinaus gelten die Regelungen für Computer und sonstige mit digitaler Netzwerktechnik ausgestattete digitale Endgeräte, die von den Schülern in die Schule mitgebracht werden, oder von der Schule für unterrichtliche Zwecke ausgeliehen werden, soweit sie nach Sinn und Zweck auch auf diese Geräte anwendbar sind.

§ 2 NUTZUNGSBERECHTIGTE

Die in § 1 Satz 1 genannten Computer und Dienste des KJZ können grundsätzlich im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten von allen angehörigen Schüler/innen und Mitarbeiter/innen unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen genutzt werden, soweit die Computer nicht im Einzelfall besonderen Zwecken vorbehalten sind. Die Schulleitung oder in Absprache mit dieser der verantwortliche Administrator kann weitere Personen zur Nutzung zulassen. Die Benutzung kann eingeschränkt, (zeitweise) versagt oder (zeitweise) zurückgenommen werden, wenn nicht gewährleistet erscheint, dass die/der betreffende Nutzer/in ihren bzw. seinen Pflichten als Nutzer nachkommen wird.

§ 3 SCHULORIENTIERTE NUTZUNG

Die schulische IT-Infrastruktur (z.B. schulische Computersysteme, Internetzugang, Software, Peripheriegeräte wie Drucker oder Scanner) darf nur für schulische Zwecke genutzt werden.

§ 4 GERÄTENUTZUNG

a) Digitale Medien, die der Schule gehören

(1) Die Bedienung der von der Schule gestellten oder erlaubterweise von Schülerinnen und/ oder Schülern mitgebrachten privaten stationären oder portablen Computer einschließlich jedweder Hard- und Software hat entsprechend den Anweisungen der aufsichtführenden Lehrkraft oder sonstigen Aufsichtsperson oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person zu erfolgen.

(2) Gegenüber den nach § 2 nutzungsberechtigten Schüler/innen, welche die Geräte entgegen den Instruktionen und Anweisungen der aufsichtführenden Person nutzen, können geeignete Aufsichtsmaßnahmen ergriffen werden, damit die Betriebssicherheit aufrechterhalten bzw. wiederhergestellt werden kann. In Betracht kommt insbesondere die Untersagung der weiteren Nutzung der Geräte auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum.

(3) Alle Nutzer/innen sind zum sorgsamem Umgang mit den von der Schule gestellten Geräten verpflichtet. Insbesondere sind die Computertastaturen vor Beschmutzungen oder Kontaminierung mit Flüssigkeiten zu schützen. Das Essen und Trinken während der Nutzung der von der Schule gestellten Computer ist untersagt.

(4) Die Schule stellt für jede Fachkraft USB-Datenträger zur Verfügung. Diese dürfen ausschließlich für schulische Zwecke verwendet werden. Privateigene Zusatzgeräte und/oder Programme dürfen auf Geräten am „Haus des Arbeitens und Lernens“ nicht genutzt werden, es sei denn, dies ist in einer Bedienungsanleitung ausdrücklich angegeben.

(5) Allen Kolleg/innen stehen der Ladewagen mit 2 Schülersätzen Laptops sowie die Ausrüstung der Medienwerkstatt für die Nutzung im Unterricht und dessen Gestaltung zur Verfügung. Die Ladewagen werden an einem zentralen Ort aufbewahrt.

Um eine größtmögliche Verfügbarkeit der Laptops zu gewährleisten, ist eine Vorabreservierung erforderlich. Diese erfolgt bei der stellvertretenden Schulleitung. Jede Nutzung ist mit Entleih- und Rückgabedatum sowie festgestellten Schäden oder Fehlbeständen schriftlich zu dokumentieren und von der Entleiherin/vom Entleiher zu signieren. Bei Rückgabe der Laptops liegt es in der Verantwortung der stellvertretenden Schulleitung, die benutzten Laptops mit den passenden Ladegeräten im Ladewagen ordnungsgemäß zu verbinden und den Ladewagen an das Stromnetz anzuschließen. Dabei ist es wichtig, im Interesse der Unfallverhütung „Stolperfallen“ durch das Netzkabel zu vermeiden.

b) Digitale Medien, die den Schüler/innen bzw. deren Eltern gehören

(6) Jede/r Nutzer/in haftet für ihr/sein eigenes Gerät und für etwaige Schäden an diesem. Die Schule haftet nicht für die Sicherheit der Daten und für kostenpflichtige Dienstleistungen auf privaten Geräten.

§ 5 BESCHÄDIGUNG DER GERÄTE

Störungen oder Schäden an den von der Schule gestellten Computern sind der aufsichtführenden Person unverzüglich zu melden. Diese hat Schäden oder Störungen an den Geräten in schriftlicher Form an die für die Computernutzung verantwortliche Person weiterzugeben. Die vorsätzliche Beschädigung von Sachen ist strafbar und kann zur Anzeige gebracht werden. Wer grob fahrlässig Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen. Darüber hinaus kann der handelnden Person die weitere Nutzung dieser Geräte auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 6 SONSTIGE EINWIRKUNG AUF GERÄTE ODER GESPEICHERTE DATEN

(1) Veränderungen der Installation und Konfiguration der von der Schule gestellten Computersysteme und des Netzwerkes (z. B. durch das Einschleusen von Viren, Würmern oder Trojanern) sowie Manipulationen an der schulischen Hardwareausstattung sind untersagt.

Fremdgeräte wie Smartphones, Tablets, private Notebooks dürfen nicht ohne Zustimmung der aufsichtführenden Lehrkraft (für Schüler/innen) bzw. der Schulleitung (für Mitarbeiter/innen) an Computersysteme der Schule oder an das schulische Netzwerk angeschlossen werden.

Das Ein- und Ausschalten der von der Schule gestellten Computersysteme erfolgt ausschließlich durch die aufsichtführende Lehrkraft bzw. die für die Computernutzung verantwortliche Person oder mit deren ausdrücklicher Zustimmung.

(2) Das Verändern, Löschen, Entziehen oder sonstige Unbrauchbarmachen von Daten, die auf den von der Schule gestellten Computern von anderen Personen als der/dem jeweiligen Nutzer/in gespeichert wurden, ist grundsätzlich untersagt. Automatisch geladene Programme (wie Virens Scanner) dürfen nicht deaktiviert oder beendet werden. Ausnahmsweise darf eine Veränderung oder Löschung solcher Daten auf Anweisung oder mit Zustimmung der aufsichtführenden Lehrkraft oder der

für die Computernutzung verantwortlichen Person erfolgen, wenn hierdurch keine Rechte dritter Personen (z. B. Urheberrechte, Datenschutz) verletzt werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Datenlöschung oder Datenveränderung im Einvernehmen mit dem Berechtigten erfolgt.

(3) Die Installation von Software – egal in welcher Form – auf den von der Schule gestellten Computern ist nur nach Genehmigung durch die für die Computernutzung verantwortliche Person zulässig.

§ 7 PASSWÖRTER / ZUGANGSDATEN

(1) Alle Nutzer/innen erhalten nach Anerkennung dieser Nutzungsordnung individuelle Nutzerkennungen (Benutzername und Passwort), mit denen sie sich an den Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik der Schule anmelden können.

(2) Der Zugang zum WLAN wird von der Schule kostenfrei zur Verfügung gestellt.

(3) Nach Beendigung der Nutzung melden sich die Nutzer/innen an den Geräten ab. Die Lehrkraft ist für die Kontrolle der korrekten Abmeldung zuständig.

(4) Für unter der Nutzerkennung erfolgte Handlungen sind die Nutzer/innen verantwortlich. Deshalb sind die Nutzer/innen verpflichtet, persönliche Passwörter geheim zu halten. Diese dürfen insbesondere nicht an andere Personen weitergegeben werden und sind vor dem Zugriff durch andere Personen geschützt aufzubewahren.

(5) Das Arbeiten unter einer fremden Nutzerkennung ist verboten. Wenn den Nutzer/innen bekannt wird, dass persönliche Passwörter unberechtigt durch andere Personen genutzt werden, sind die/der IT-Verantwortliche oder die aufsichtführende Lehrkraft unverzüglich zu informieren.

(6) Das „Haus des Arbeitens und Lernens“ ist nicht verantwortlich für den Missbrauch und die Sicherheit von persönlichen Daten, die im Internet übermittelt werden oder die in Endgeräten (wie zum Beispiel mobilen Readern, Computern oder Tablet-Rechnern) abgespeichert werden. Bei der Eingabe von persönlichen Daten, zum Beispiel Kreditkartennummern oder Passwörtern, ist zu beachten, dass diese im Internet oft ungesichert übermittelt und von lokalen Anwendungen (beispielsweise durch Apps auf mobilen Geräten wie dem iPad) zum Teil dauerhaft gespeichert werden.

B. ABRUF VON INTERNET-INHALTEN

§ 8 VERBOTENE NUTZUNGEN

Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts, sind zu beachten. Jede/r Nutzer/in weiß, dass folgende Inhalte verboten sind und verpflichtet sich, sie auf dem gesamten Schulgelände weder anzusehen noch weiterzugeben oder zu transportieren:

- Inhalte, die gegen geltende Gesetze zum Schutz vor Pornografie, Gewaltdarstellung, Volksverhetzung, Menschenverachtung verstoßen oder zu Straftaten anleiten.
- Inhalte, die gegen das Jugendschutzrecht oder Urheberrechte verstoßen.
- Inhalte, die dazu geeignet sind, einzelne Mitglieder der Schulgemeinde oder die gesamte Schulgemeinde zu schädigen.

Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der aufsichtführenden Lehrkraft oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 9 DOWNLOAD VON INTERNET-INHALTEN

(1) Der Download, d. h. das Kopieren, von Dateien (vor allem von Musikstücken und Filmen), die in so genannten File-Sharing-Netzwerken angeboten werden, ist untersagt. Auch die Umgehung von Kopierschutzmechanismen ist generell nicht erlaubt. Prinzipiell sind für Kopien die gesetzlichen Schrankenbestimmungen der §§ 44a ff. UrhG (Urheberrechtsgesetz) zu beachten.

(2) Die Installation von heruntergeladenen Anwendungen auf von der Schule zur Verfügung gestellten Computern ist nur nach Genehmigung durch die für die Computernutzung verantwortliche Person zulässig. Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden von großen Dateien aus dem Internet ist zu vermeiden. Sollte eine Nutzer/in außerhalb schulischer Zwecke oder sonst unberechtigt Daten in ihrem/seinem Arbeitsbereich ablegen, ist die Schulleitung bzw. die für die Computernutzung zuständige Person berechtigt, diese Daten zu löschen.

§ 10 ONLINE-ABSCHLUSS VON VERTRÄGEN: KOSTENPFLICHTIGE ANGEBOTE

Nutzer/innen dürfen im Rahmen der Nutzung von Internetinhalten weder im Namen der Schule noch im Namen anderer Personen oder selbstverpflichtend Vertragsverhältnisse aufgrund von Angeboten in Informations- und Kommunikationsdiensten eingehen. Ohne Erlaubnis der Schulleitung dürfen des Weiteren keine für die Schule kostenpflichtigen Dienste im Internet in Anspruch genommen werden.

§ 11 VERÖFFENTLICHUNG FREMDER URHEBERRECHTLICH GESCHÜTZTER INHALTE

Texte, (gescannte) Bilder oder sonstige urheberrechtlich geschützte fremde Inhalte (z. B. Audio- und Videodateien) dürfen nur mit Zustimmung des Urhebers oder der

sonstigen Rechteinhaber im Internet zum Abruf bereitgestellt, also veröffentlicht werden. Gemeinfreie Werke (insbesondere amtliche Fassungen von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen und Bekanntmachungen sowie Werke, bei denen die Schutzfrist abgelaufen ist) dürfen jedoch ohne Erlaubnis im Internet veröffentlicht werden. Ist in einem Einzelfall zweifelhaft, ob Urheberrechte durch eine Veröffentlichung verletzt werden, ist entweder die zuständige Lehrkraft, die/der IT-Verantwortliche oder die/der Datenschutzbeauftragte zu kontaktieren.

§ 12 BEACHTUNG VON BILDRECHTEN

Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten. Die Veröffentlichung von Fotos durch Schüler/innen im Internet ist nur gestattet mit der Genehmigung der abgebildeten Personen, im Falle der Minderjährigkeit auch von deren Erziehungsberechtigten.

§ 13 BEKANNTGABE PERSÖNLICHER DATEN IM INTERNET

Nutzer/innen ist es untersagt, ihre persönlichen Daten (z. B. Telefonnummer, Adresse, E-Mail-Adresse oder ähnliches) oder Personenfotos ohne Einwilligung der aufsichtführenden Lehrkraft oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person im Internet, etwa in Chats oder Foren, bekannt zu geben.

C. SCHULINTERNE LERNPLATTFORM

§ 14 UMFANG DER LERNPLATTFORM

Mit den Diensten, Programmen und Apps können Schüler/innen mit Lehrkräften, anderen Mitarbeiter/innen sowie Mitschüler/innen im Unterricht zusammenarbeiten. Die Programme, Dienste und Apps können auch zu Hause zum Lernen und Arbeiten für die Schule verwendet werden.

§ 15 SONDERREGELUNGEN ZUR NUTZUNG DER SCHULINTERNEN LERNPLATTFORM

Mit Nutzung der Lernplattform sind Video- und Tonübertragungen möglich. Dies bedarf im Rahmen von Online-Konferenzen (und Online-Unterricht) einer besonders verantwortungsvollen Nutzung. Videoübertragungen (Bild und Ton) stellen aus datenschutzrechtlicher Sicht besonders sensible personenbezogene Daten dar. Daher sind die folgenden Voraussetzungen für die Nutzung zu beachten:

- Es ist zulässig, Online-Unterricht durchzuführen.
- Online-Konferenzen und Online-Unterricht sollen nur mit Tonübertragung und nicht mit Nutzung der Videofunktion abgehalten werden. Mit einer Nutzung der Videoübertragung müssen Eltern, Schüler/innen und Mitarbeitende einverstanden sein. Diese Zustimmung erfolgt durch eindeutiges („konkludentes“) Handeln: Die Aktivierung der Kamera am jeweiligen Gerät. Bei Video-Konferenzen bzw. Video-Unterricht ist mehr Sorgfalt bei der Bestimmung des sichtbaren Umfeldes geboten. Es sollte daher auf die Umgebung geachtet werden (vor allem: es sollen keine weiteren Personen sicht- und hörbar sein), und idealerweise verwendet man den sogenannten Weichzeichner (der Hintergrund wird verschwommen dargestellt).

- Aufzeichnungen (Mitschnitte, Fotografieren) von (Video)konferenzen (unabhängig davon, ob eine Bildübertragung stattfindet) sind nicht erlaubt. Eine Aufzeichnung, auch mit anderen Mitteln/Geräten, ist verboten und wird gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt.
- Das Desktop-Sharing (d.h. das Übertragen des gesamten Desktop-Inhalts oder bestimmter Desktop-Fenster) ist nach Aufforderung durch die Lehrkraft erlaubt. Es ist aber stets zu prüfen, ob dies im Einzelfall erforderlich ist (wovon i.d.R. bei Online-Unterricht ausgegangen werden kann), oder ob das Teilen von Dokumenten nicht ausreichend ist.
- Bevor der Desktop für andere freigegeben wird, ist sorgfältig zu prüfen, ob ggf. Programme bzw. Fenster mit sensiblen Inhalten geöffnet sind (z. B. Messengerdienste). Diese sind vorher zu schließen.
- Die Icons auf dem Desktop sind darauf zu prüfen, ob Benennungen enthalten sind, die vor den anderen Teilnehmenden zu verbergen sind.
- Es besteht die Verpflichtung, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzes (z.B. keine Beleidigungen oder Verbreitung von rechtsextremen Inhalten) sowie das Urheberrechtsgesetz zu beachten (z. B. Quellenangaben). Bei Unsicherheiten ist vorher die Lehrkraft zu befragen.

D. DATENSCHUTZ, FERNMELDEGEHEIMNIS

§ 16 AUFSICHTSMAßNAHMEN, ADMINISTRATION

(1) Die Schule sorgt durch technische und organisatorische Maßnahmen für den Schutz und die Sicherheit der im pädagogischen Netz verarbeiteten personenbezogenen Daten. Sie ist zur Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren. Darüber hinaus können bei der Inanspruchnahme von schulischen Computersystemen oder Netzwerken die zur Sicherung des Betriebs, zur Ressourcenplanung, zur Verfolgung von Fehlerfällen und zur Vermeidung von Missbrauch erforderlichen personenbezogenen Daten elektronisch protokolliert werden. Die für die Administration zuständige Person ist berechtigt, zum Zwecke der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Netzwerkbetriebes (z. B. technische Verwaltung des Netzwerkes, Erstellung zentraler Sicherungskopien, Behebung von Funktionsstörungen) oder zur Vermeidung von Missbräuchen (z. B. strafbare Informationsverarbeitung oder Speicherung) Zugriff auf die Daten der Nutzer/innen zu nehmen, sofern dies im jeweiligen Einzelfall erforderlich ist. Gespeicherte Daten werden in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch zu Beginn eines jeden neuen Schuljahres gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauches der schulischen Computer begründen. Die Schule wird von ihren Einsichtsrechten nur in Fällen des Verdachts von Missbrauch und bei verdachtsunabhängigen Stichproben Gebrauch machen.

(2) Die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses im Sinne des § 88 TKG (Telekommunikationsgesetz) wird gewährleistet.

(3) Die für die Computerinfrastruktur Verantwortlichen haben die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die vorgenannten Systeme bekannt gewordenen Daten geheim zu halten. Zulässig sind Mitteilungen, die zum Betrieb der Rechner und Dienste, zur Erstellung von Abrechnungen, zur Anzeige strafbarer Handlungen und zur Durchführung von Ordnungsmaßnahmen erforderlich sind.

§ 17 ZWECKE DER VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Personenbezogene Daten der Nutzer/innen der digitalen Medien und der schulinternen Lernplattform werden erhoben, um den Nutzer/innen die genannten Dienste zur Verfügung zu stellen, die Sicherheit dieser Dienste und der verarbeiteten Daten aller Nutzer/innen zu gewährleisten und im Falle von missbräuchlicher Nutzung oder der Begehung von Straftaten die Verursacher/in zu ermitteln und entsprechende rechtliche Schritte einzuleiten. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von DSGVO Art. 6 (1). a.

§ 18 LÖSCHFRISTEN

(1) Zugangs- und Nutzungsdaten bleiben bestehen, solange die/der Nutzer/in als Schüler/in oder Mitarbeiter/in dem KJZ zugehörig ist. Nach Ende der Schulzugehörigkeit werden sämtliche Zugangsdaten sowie das Nutzerverzeichnis gelöscht.

(2) Schulinterne Lernplattform und digitale Medien

Mit dem Ende der Schulzugehörigkeit erlischt das Anrecht auf die Nutzung der schulinternen Lernplattform. Das bedeutet Folgendes:

- Alle Daten im Zusammenhang mit dem Konto dieses Benutzers werden 30 Tage nach Verlassen der Schule gelöscht. Eine Ausnahme bilden Daten mit gesetzlicher Aufbewahrungspflicht, die entsprechend lange aufbewahrt werden.
- Benutzer/innen müssen ihre Daten vorher eigenständig sichern.

E. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 19 INKRAFTTRETEN, NUTZERBELEHRUNG

(1) Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Hausordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Veröffentlichung auf der Homepage in Kraft. Alle nach § 2 Nutzungsberechtigten werden über diese Nutzungsordnung unterrichtet. Einmal zu jedem Schuljahresbeginn findet eine Aufklärungs- und Fragestunde hinsichtlich der Inhalte der Nutzungsordnung statt, die für Schüler/innen im Klassenbuch protokolliert wird. Eine Erklärung zur Einwilligung befindet sich für Schüler/innen als Anlage am Ende der Nutzungsordnung.

Mitarbeitende dokumentieren durch ihre Unterschrift bei der Qualitätsbeauftragten des KJZ, dass sie die Nutzungsordnung zur Kenntnis genommen haben und anerkennen.

(2) Die nach § 2 nutzungsberechtigten Schüler/innen, im Falle der Minderjährigkeit außerdem ihre Erziehungsberechtigten, versichern, dass sie diese Nutzungsordnung anerkennen. Dies ist Voraussetzung für die Nutzung.

§ 20 VERSTÖßE GEGEN DIE NUTZUNGSORDNUNG

Nutzer/innen (Schüler/innen und Mitarbeiter/innen), die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, können gegebenenfalls zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung für das Netz und die Arbeitsstation schulordnungsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

§ 21 HAFTUNG DER SCHULE

(1) Es wird keine Garantie dafür übernommen, dass die Systemfunktionen den speziellen Anforderungen der Nutzer/innen entsprechen oder dass das System fehlerfrei oder ohne Unterbrechung läuft.

(2) Die Schule haftet vertraglich im Rahmen ihrer Aufgaben als Systembetreiber nur, soweit ihr, den gesetzlichen Vertreter/innen, Erfüllungsgehilfen oder Dienstverpflichteten ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zur Last gelegt wird. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung der Schule sowie ihrer jeweiligen gesetzlichen Vertreter/innen, Erfüllungsgehilfen oder Dienstverpflichteten bei Vermögensschäden hinsichtlich mittelbarer Schäden, insbesondere Mangelfolgeschäden, unvorhersehbarer Schäden oder untypischer Schäden sowie entgangenen Gewinns ausgeschlossen.

§ 22 ÄNDERUNG DER NUTZUNGSORDNUNG, WIRKSAMKEIT

(1) Die Schulleitung behält sich das Recht vor, diese Nutzungsordnung jederzeit ganz oder teilweise zu ändern. Über Änderungen werden alle Nutzer/innen informiert. Die Änderungen gelten grundsätzlich als genehmigt, wenn die/der jeweilige Nutzer/in die von der Schule gestellten Computer und die Netzinfrastruktur nach Inkrafttreten der Änderungen weiter nutzt. Werden durch die Änderungen Datenschutzrechte oder sonstige erhebliche persönliche Rechte der Nutzer/innen betroffen, wird erneut die schriftliche Anerkennung der geänderten Nutzungsbedingungen bei den Nutzer/innen eingeholt. Bei Änderungen der Nutzungsordnung, welche die Rechte minderjähriger Nutzer/innen beeinträchtigen, wird in jedem Fall die Einwilligung der personensorgeberechtigten Personen eingeholt.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Erklärung Schülerinnen und Schüler:

Ich/Wir, _____, habe(n) die Nutzungsordnung für digitale Medien an der Kinder- und Jugendzentrum gGmbH „Haus des Arbeitens und Lernens“, staatlich anerkannte Ersatzschule in Greifswald und Bergen auf Rügen, zur Kenntnis genommen und akzeptiere(n) diese.

Ich werde/ wir werden regelmäßig mit unserem Kind über die Nutzungsregeln sprechen und auf die Einhaltung hinweisen. Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass meine Tochter / mein Sohn einen Zugang zur schulinternen Online-Kommunikations- und Arbeitsplattform (Lernplattform) erhält.

Mir/Uns ist bekannt, dass die digitalen Medien der Schule und der Internetzugang nur für schulische Zwecke genutzt werden dürfen und dass die Einhaltung dieser Nutzungsordnung zumindest stichprobenweise kontrolliert wird.

Datenschutzrechtliche Bestimmungen werden vollumfänglich gewährleistet.

Ich kann/Wir können diese Einwilligung jederzeit widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Der Widerruf kann per Post oder per E-Mail an die Schulleitung oder den/die Klassenlehrerin erfolgen. Mit dem Widerruf erlischt automatisch die Nutzungsberechtigung.

Klasse

Unterschrift Schülerin/Schüler

Ort / Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Erklärung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

Ich, _____, habe die Nutzungsordnung für digitale Medien an der Kinder- und Jugendzentrum gGmbH „Haus des Arbeitens und Lernens“, staatlich anerkannte Ersatzschule in Greifswald und Bergen auf Rügen, zur Kenntnis genommen und akzeptiere diese.

Mir ist bekannt, dass die digitalen Medien der Schule und der Internetzugang nur für schulische Zwecke genutzt werden dürfen und dass die Einhaltung dieser Nutzungsordnung zumindest stichprobenweise kontrolliert wird.

Datenschutzrechtliche Bestimmungen werden vollumfänglich gewährleistet.

Ich kann diese Einwilligung jederzeit widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Der Widerruf kann per Post oder per E-Mail an die Schulleitung erfolgen. Mit dem Widerruf erlischt automatisch die Nutzungsberechtigung.

Ort / Datum

Unterschrift Mitarbeiterin/Mitarbeiter